

# Regeln für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

Mit dem Besuch der gymnasialen Oberstufe sind einige Privilegien, aber auch Pflichten, verbunden. Zur Verantwortung gehört, diese zu respektieren. Neben weiteren Vorgaben der Hausordnung und der Verpflichtung zur Beteiligung am Ordnungsdienst sind von dir insbesondere folgende Punkte zu beachten:

## Regelungen für das Rauchen

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

## Regelungen für den Handygebrauch

Die Nutzung von Handys, Smartphones und MP3-Playern ist während der Unterrichtszeit, auch in den Pausen einschließlich der Mittagspause, auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Evtl. mitgeführte Geräte verbleiben während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche.

Ausnahmen Sek II: Den Schülerinnen und Schülern der S II ist der Gebrauch von Handys, Smartphones und MP3-Playern im Oberstufenraum erlaubt. In den Pausen ist der Gebrauch auch innerhalb der Sek II-Kursräume erlaubt, nicht aber auf den Fluren, in der Schulstraße und in der Mensa. Der Aufenthalt in der Mensa ist nur noch zum Verzehr dort gekaufter Speisen und nur während der JSG-Pausen erlaubt. Die Benutzung oder Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PCs, MP3-Player u.Ä.) während Klausuren – auch im ausgeschalteten Zustand – kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

## Regelungen für Verspätungen

Nach dem Schulgesetz bist du zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Pünktlichkeit ist darüber hinaus ein Gebot der Höflichkeit und Rücksicht gegenüber deinen Mitschülern und Mitschülerinnen sowie Fachlehrerinnen und -lehrern.

Bei Verspätungen gelten die folgenden Schritte:

1. Verspätung: kann vorkommen (aber Begründung/mündliche Entschuldigung)
2. Verspätung: Du erhältst eine Ermahnung.
3. Verspätung: Du wirst bis zum Ende der laufenden Stunde vom Unterricht ausgeschlossen. Den veräumten Stoff musst du selbstständig nacharbeiten. Du musst damit rechnen, am Beginn der nächsten Stunde überprüft zu werden.

Eine weitere Verspätung hat ein Gespräch mit der Schulleitung zur Folge, in dem du über mögliche Ordnungsmaßnahmen belehrt wirst und ggf. erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

## Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

### **a) Verhalten bei nicht vorhersehbaren Versäumnissen**

Die Schule ist unverzüglich telefonisch über die Ursache des Fernbleibens zu informieren (Tel. 02845/936610).

Bei unvorhergesehener Nichtteilnahme an Kursfahrten, Exkursionen, Projekten o. Ä. ist die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Bei Versäumnis von Klausuren ist die Schule vor Klausurbeginn zu unterrichten (Tel. 936610 – ab 7.45 Uhr). Es ist zeitnah, d.h. spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts, eine schriftliche Erklärung zur Begründung der Abwesenheit zusammen mit dem Entschuldigungsformular vorzulegen. Wird dies aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, verfällt das Recht auf einen Nachschreibetermin. Für den seltenen Fall, dass eine Klausur wegen Krankheit abgebrochen werden muss, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und umgehend ein Attest vorzulegen.

Die schriftliche Entschuldigung erfolgt durch das Formular, das in WebUntis zum Download bereitgestellt ist; dieses ist bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, ansonsten selbst, zu unterschreiben.

Die Gründe für das Fehlen sind jeweils mit Datum zu vermerken (z.B. Krankheit, Unglücksfall in der Familie o. Ä.). Das vollständig ausgefüllte Formular gibst du unmittelbar nach deinem Wiedererscheinen bei deinem Beratungsteam oder durch Einwurf in den Jahrgangsstufenbriefkasten am Oberstufenbüro ab.

Für das ordnungs- und wahrheitsgemäße Ausfüllen und das Vorlegen bei den Lehrkräften bist du verantwortlich.

### **b) Verhalten bei vorhersehbaren Versäumnissen**

Wenn du Unterricht aus privaten Gründen (z.B. wichtige Familienangelegenheit, Arzttermin, Fahrprüfung o. Ä.) versäumst, muss unbedingt frühzeitig vorher ein schriftlicher Beurlaubungsantrag samt aussagekräftigen Anlagen gestellt werden (Formular im Sekretariat und Im Downloadbereich der Homepage erhältlich). Zusammen mit den Anträgen sind also auch entsprechende Nachweise einzureichen.

Für Einzelstunden sprechen die Fachlehrkräfte die Beurlaubung aus. Bis zu zwei Tage im Halbjahr beurlauben die Beratungsteams. In allen anderen Fällen und immer dann, wenn eine Beurlaubung für Tage direkt vor oder nach den Ferien beantragt wird (was überhaupt nur in ganz wenigen Ausnahmefällen genehmigt werden könnte), ist die Schulleitung zuständig.

Werden Unterrichtsstunden aus schulischen Gründen versäumt (z.B. Teilnahme an Schulwettkämpfen, Nachschreiben einer Klausur), ist keine Beurlaubung nötig.

In allen Fällen (schulisch oder privat) sind die betroffenen Fachlehrkräfte rechtzeitig vorher zu informieren.

Musst du aus zwingenden, schon vorher bekannten Gründen eine Klausur versäumen, so ist neben dem o.g. Beurlaubungsverfahren unbedingt die betroffene Lehrkraft rechtzeitig zu informieren und zu klären, ob und wann ein Nachschreibetermin möglich ist.

### **Abmeldung vom Unterricht**

Wenn du im Laufe des Schultages wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schule verlässt, musst du dich zuvor offiziell abmelden. Trage dich dazu in eine Liste ein, die im Sekretariat ausliegt. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht und auch für Stunden, die laut Vertretungsplan entfallen.

Wenn du während Freistunden oder in der Mittagspause krank wirst, muss die Schule telefonisch darüber informiert werden, dass du an den weiteren Stunden des Tages nicht mehr teilnehmen kannst. Eine E-Mail alleine reicht nicht aus. Die versäumten Stunden sind wie oben beschrieben zu entschuldigen.

Stunden, die ohne diese Abmeldung versäumt werden, gelten als unentschuldigt.

### **Verhalten bei Unterrichtsausfall (EVA)**

Sollte Unterricht ausfallen, bist du verpflichtet, dich zu informieren, ob deine Lehrkraft in Webuntis Aufgaben eingetragen oder in Moodle hochgeladen hat, falls diese nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt wurden. Die Kursteilnehmer können sich zur Bearbeitung der evA-Aufgaben im zugewiesenen Kursraum, im Oberstufenaufenthaltsraum oder im Schüler selbstlernzentrum (nicht mehr in der Mensa) aufhalten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

(Die bisherigen Regelungen mit Anwesenheitspflicht werden vorübergehend coronabedingt außer Kraft gesetzt.)

### **Leistungsfeststellung nach Versäumnissen**

Wenn du erforderliche Leistungen (z.B. in Klausuren, Hausaufgaben oder mündlichen Überprüfungen) durch von dir nicht zu vertretendes Fehlen nicht erbringen kannst und das Fehlen wie vorgeschrieben entschuldigt hast, wird dir die Gelegenheit gegeben, die versäumten Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.

In den Fällen, in denen du die Versäumnisse selbst verschuldet oder eine pünktliche Entschuldigung versäumt hast, liegt eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung vor, die mit „ungenügend“ bewertet wird.

Für die Aufarbeitung bzw. das Nacharbeiten versäumten Unterrichtsstoffes bist du in jedem Fall selbst zuständig.

### **Befreiung vom Sportunterricht**

Für eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht kann schulischerseits ein ärztliches/ amtsärztliches Attest eingefordert werden.

Wird mehr als ein Quartal versäumt, kann je nach Laufbahn die Belegung eines Ersatzkurses erforderlich werden. Kontaktiere in diesem Fall die Oberstufenberatung.

### **Vorsorgemaßnahmen**

Du bist verpflichtet, die jeweils geltenden pandemiebedingten Maßgaben zu beachten. Dies gilt für Hygieneregeln ebenso wie für Testverfahren.

**Vielen Dank für deine Mitwirkung!**

Dr. Susanne Marten-Cleef  
Schulleiterin

Eva Hentschel  
Oberstufenkoordinatorin